

II-3996 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/316-Pr.2/91

1010 WIEN, DEN 2. Dezember 1991
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

1659 IAB
1991 -12- 03
zu 1682 J

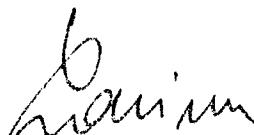
Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Walter Heinzinger und Kollegen vom 3. Oktober 1991, Nr. 1682/J, betreffend gewerbsmäßiges Pilzesammeln, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4.:

Vorerst ist festzustellen, daß Zollorgane mangels diesbezüglicher Vollziehungskompetenzen nicht zur Feststellung von Verletzungen der Verbots- und Strafbestimmungen gemäß § 174 Forstgesetz befugt sind. Gleiches gilt für die Vollziehung entsprechender naturschutzgesetzlicher Regelungen der Länder.

Zollorgane haben aber im Rahmen der Kontrollen bei der Ausreise die Beachtung der Ausfuhrbeschränkungen für Pilze gemäß den Bestimmungen des Außenhandelsgesetzes zu überwachen. Falls anlässlich dieser Kontrollen ein begründeter Verdacht auf Übertretung anderer gesetzlicher Vorschriften der in der Anfrage angesprochenen Art, die nicht vom Bundesministerium für Finanzen oder im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu vollziehen sind, zutage treten sollte, wird hievon, wie mir berichtet wird, die zuständige Behörde verständigt; dies erfolgte im Jahr 1991 bisher in 137 Fällen.

Beilage



BEILAGE

A n f r a g e

der Abgeordneten Heinzinger
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend gewerbsmäßiges Pilzesammeln

Das Forstgesetz definiert im § 6 die Wirkungen des Waldes und bestimmt es als Aufgabe der forstlichen Raumplanung, das Vorhandensein von Wald in einem solchen Umfang und in solcher Beschaffenheit anzustreben, daß diese Wirkungen bestmöglich zur Geltung kommen und sichergestellt sind. Als Wirkungen des Waldes definiert das Gesetz die Nutzwirkung, d.i. insbesondere die wirtschaftlich nachhaltige Hervorbringung des Rohstoffes Holz; weiters die Schutzwirkung, d.i. insbesondere der Schutz vor Elementargefahren und schädigenden Umwelteinflüssen sowie die Erhaltung der Bodenkraft gegen Bodenabschwemmung und Verwehung, Geröllbildung und Hangrutschung; 3. die Wohlfahrtswirkung, d.i. der Einfluß auf die Umwelt und zwar insbesondere auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, auf die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser und auf die Lärminderung sowie 4. die Erholungswirkung, d.i. insbesondere die Wirkung des Waldes als Erholungsraum auf die Waldbesucher. Im § 6 Abs. 4 des Forstgesetzes ist ausdrücklich festgehalten, daß im Rahmen der forstlichen Raumplanung die Koordinierung aller in Betracht kommenden und dafür bedeutsamen öffentlichen Interessen anzustreben ist.

In der Praxis ist festzustellen, daß es zunehmend zu Interessenskonflikten zwischen den einzelnen Wirkungsfunktionen des Waldes kommt. So beeinträchtigen gewisse Extremsportarten, wie z.B. Mountainbiking nicht nur die Nutzwirkung des Waldes, sondern es kommt auch zunehmend zu Interessenskonflikten mit Menschen, die den Wald zum Wandern und Spazierengehen nutzen.

- 2 -

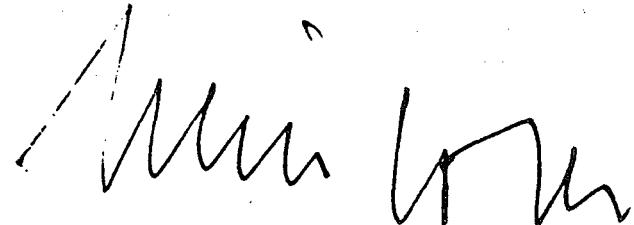
Ein weiteres, immer wieder in der Öffentlichkeit diskutiertes Problem bei der Nutzung des Waldes ist das teilweise gewerbsmäßige Pilzesammeln. Bereits die Forstgesetz-Novelle 1987 hat in diesem Zusammenhang bestimmt, daß Personen, die Pilze in einer Menge von mehr als 2 kg pro Tag sammeln, eine Verwaltungsübertretung begehen und mit einer Geldstrafe bis zu S 2.000,-- zu bestrafen sind bzw. daß Personen, die Pilz- und Beerensammelveranstaltungen durchführen oder daran teilnehmen, eine Verwaltungsübertretung begehen, die mit einer Geldstrafe bis zu S 10.000,-- oder mit Arrest bis zu einer Woche zu bestrafen ist. Medienberichte der vergangenen Wochen haben gezeigt, daß es insbesondere in grenznahen Gebieten zu Italien nach wie vor zu wiederholten Verletzungen dieser Gesetzesbestimmungen des Forstgesetzes kommt. In diesen Gebieten wird zum Teil mit propagandistischen Slogans wie "Das Geld liegt im Wald" zur gewerbsmäßigen Sammlerei von Pilzen aufgefordert, und es werden eigene Sammelstellen organisiert. Dies führt bei der betroffenen ortsansässigen Bevölkerung, aber auch bei Urlaubern, die in diesen Gebieten Erholung suchen, zu zunehmender Kritik. Ein weiteres Problem dieser organisierten Schwammerlsuchveranstaltungen ist die Beunruhigung des Wildes, weil die Sucher auch in entlegene Einstände des Wildes vordringen. Das beunruhigte, unter Stress stehende, Wild verursacht in der Folge größere Verbiß- und Schälschäden, was die Bemühungen der Forstwirtschaft nach einer Eindämmung der Wildschäden als einer der wichtigsten Voraussetzungen für die Schutzwaldsanierung und für eine naturnahe Waldbewirtschaftung in Frage stellt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Bundesminister für Finanzen folgende

- 3 -

A n f r a g e :

1. Wieviele Übertretungen hinsichtlich der Verbots- und Strafbestimmungen des Forstgesetzes betreffend das Pilzesammeln wurden von den Zollorganen seit Inkrafttreten der Forstgesetz-Novelle 1987 bzw. hinsichtlich entsprechender naturschutzgesetzlicher Regelungen der Länder festgestellt?
2. Wieviele derartige Übertretungen wurden 1991 festgestellt?
3. Welche Maßnahmen wurden von den Zollorganen im Zusammenhang mit den festgestellten Übertretungen ergriffen?
4. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um in Zukunft auch von Seiten der Zollorgane dem verbotenen gewerbsmäßigen Sammeln von Pilzen stärker entgegentreten zu können?

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Werner Wimmer".